

## Die Sprachenfrage im Wirtschaftsleben der Türkei.

Aus Konstantinopel wird uns geschrieben:

In einer der letzten Sitzungen hat die türkische Kammer, wie der *itz* telegraphisch berichtet, ein Gesetz angenommen, das den Gebrauch der türkischen Sprache in den Handelsgesellschaften, den osmanischen wie den ausländischen, zwangsweise vorschreibt. Diese Maßnahme ist ein sehr großer Schritt auf dem Wege zur Rationalisierung des Wirtschaftslebens der jungen Türkei, und verdient auch in Deutschland weitestgehende Beachtung.

Das Gesetz macht mancherlei Unterschiede zwischen den osmanischen und den ausländischen Handelsgesellschaften. Die ersteren werden durch das Gesetz gezwungen, ihre gesamte Korrespondenz sowie ihre Bücher in türkischer Sprache zu führen. Die ausländischen Gesellschaften haben sich der türkischen Sprache mit Schrift nur für diejenigen Korrespondenzen zu bedienen, die mit der Regierung gewechselt werden, ferner aber für Dokumente, die sie mit Privatpersonen austauschen, und für die Buchführung.

Es ist selbstverständlich, daß diese Vorschriften eine tiefgreifende Wirkung auf das Geschäftsleben in der Türkei ausüben werden. Nachdem bereits aus der Beamtenschaft der Regierung, soweit es irgend tun-

lich war, alle nicht osmanischen Personen ohne Rücksicht auf die Dauer und den Wert ihrer bisherigen Dienste, entern worden sind, wird jetzt das neue Gesetz dazu beitragen, auch in die privaten Firmen eine große Zahl von Osmanen einzuführen zu lassen, da viele Posten, die bisher durch eingewanderte Europäer oder Söhne von in die Türkei früher eingewanderten fremden Staatsangehörigen ausgefüllt wurden, in Zukunft mit Leuten besetzt werden müssen, die der türkischen Sprache und Schrift mächtig sind.

Die Annahme dieses Gesetzes und die Erweiterungen, die in der türkischen Presse daran gemacht worden sind, haben in der europäischen Bevölkerung Konstantinopels, besonders in den kaufmännischen Kreisen, eine gewisse Beunruhigung hervorgerufen, und es läßt sich nicht leugnen, daß die Durchführung der neuen gesetzlichen Bestimmungen für viele Firmen nicht ganz einfach sein wird. Es wird ein neuer Etat von Beamten notwendig werden, die man erst heranziehen, und deren Vertrauenswürdigkeit man sich versichern muß. Es ist ferner klar, daß die Vorschrift, auch die mit Privatpersonen ausgetauschten Dokumente — so natürlich auch alle Verträge — in türkischer Sprache und Schrift abzufassen, sehr häufig große Schwierigkeiten hervorrufen wird, zum Beispiel in allen den Fällen, in denen weder der Chef der Firma, noch die Person, mit der der Vertrag geschlossen wird, das Türkische in Wort und Schrift beherrscht. In diesen Fällen wird immer eine Uebersetzung angefertigt werden müssen, die ein Notar zu beibringen hat. Die Einrichtung der Notare ist deshalb vor kurzem hier ins Leben gerufen worden. Sie war dem türkischen Rechtsleben bisher fremd. Aber auch auf diesem Wege wird man nicht immer ohne weiteres zum Ziele kommen, denn als Original hat natürlich der türkische Text zu gelten, und es ist nicht ausgeschlossen, daß sich die Auslegung des türkischen Textes durch den türkischen Richter von dem Wortlaut der Uebersetzung unterscheiden, die beim Abschluß des Vertrages der Notar beglaubigt hat, und die nicht dem Buchstaben, aber dem Geiste nach die Grundlage des Vertrages bedeutet.

Die Folge dieser Schwierigkeiten wird voraussichtlich die sein, daß in sehr vielen Verträgen, die zwischen ausländischen, in der Türkei arbeitenden Handelsgesellschaften und Personen der gleichen Nationalität das eigene Konsulat, bei Verträgen mit Personen einer anderen Nationalität eines der beiden in Frage kommenden Konsulate im voraus als Schiedsrichter anerkannt wird. Einen ähnlichen Weg wird man voraussichtlich bei Verträgen mit den Angestellten eintragen, soweit es sich nicht um türkische Untertanen handelt. In diesem Punkte wird also der Zweck des Gesetzes nicht in vollem Maße erfüllt werden, denn die Bestimmungen werden nicht überall zur Ausführung gebracht werden, und es werden überdies viele Angelegenheiten der türkischen Rechtsprechung entzogen, die man ihr vielleicht willig überlassen hätte, wenn die Schwierigkeit der Sprache und Schrift nicht im Wege stände.

Andererseits aber wird man ohne weiteres zugeben, daß die Türken völlig in ihrem Rechte sind, wenn sie verlangen, daß

1. die Korrespondenz mit der Regierung in ihrer Landessprache geführt wird,

2. daß Dokumente, die Gegenstand der Entscheidung eines türkischen Richters bilden können, in der Sprache abgefaßt werden, die dieser Richter schreibt und prüft, und daß

3. die Buchführung, soweit sie nach dem Gesetze der Kontrolle der Regierung unterliegt, auch in der Sprache der Beamten dieser Regierung gehalten ist.

Es soll auch in diesem Punkte zugegeben werden, daß bis zu einem gewissen Grade das in der Türkei geschriebene und gesprochene Deutsch von dem neuen Gesetz betroffen wird, das geschieht aber in verhältnismäßig geringem Maße. Ein wirklicher Schlag ist das Gesetz nur für die französische Sprache in der Türkei, die bisher gewohnheitsgemäß fast allgemein als zweite Landessprache betrachtet wurde. Das Gesetz bedeutet deshalb trotz vorübergehender Unbequemlichkeiten keine Schädigung der deutschen Sprache und Kultur in der Türkei. Es ist für Deutschland, wenn auch sehr schwierig, so doch weit ratthamer und annehmlicher, in türkischer Sprache und Schrift mit einer rein türkischen starken Türkei zu verkehren, als wie das

bisher fast durchweg geschah, in französischer Sprache mit einer von sogenannten französischen Kultur beeinflussten Türkei.